

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission: zur Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen durch Unternehmen

22. Mai 2013

Zusammenfassung:

Richtlinienentwurf der EU-Kommission (COM(2013) 207): Am 17. April 2013 hat die EU-Kommission vorgeschlagen, dass große Unternehmen in ihrem Lagebericht eine Erklärung mit Angaben mindestens zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung abgeben müssen. Die Erklärung soll die entsprechende Unternehmenspolitik, deren Ergebnisse und die mit diesen Themen verbundenen Risiken und den unternehmens-internen Umgang mit ihnen beschreiben.

Position von CorA: Das CorA-Netzwerk begrüßt grundsätzlich den EU-Vorstoß und unterstützt das erklärte Ziel der EU-Kommission, die Transparenz zu verbessern und gleiche Regeln für alle zu schaffen. **Nachbesserungsbedarf** besteht jedoch insbesondere bei den folgenden 5 Punkten:

- 1. Gegenstandsbereich:** Risiken umfassen nicht nur die finanziellen Risiken für das Unternehmen, sondern auch die sozialen und ökologischen Risiken der Unternehmenstätigkeit und deren tatsächliche gesellschaftliche Auswirkungen. Der **Risikobegriff muss** entsprechend **umfassend definiert werden**.
- 2. Reichweite:** Die meisten gesellschaftlichen Risiken bestehen in der globalisierten Wirtschaft bei Tochterunternehmen oder Lieferanten. Daher sollten Unternehmen bei der Risikoanalyse die **gesamte Lieferkette** samt den Empfängern der Lieferungen **einbeziehen** müssen.
- 3. Format:** Um einen effektiven Schutz von Menschenrechten und Umwelt zu garantieren, muss sichergestellt werden, dass **einheitliche Standards** an die Art und die Qualität der Informationen angesetzt werden. Perspektivisch müssen **soziale und ökologische Kernindikatoren entwickelt** und vorgegeben werden.
- 4. Durchsetzung:** Damit Unternehmen ihren Pflichten nachkommen, müssen die **Einhaltung der Offenlegungspflicht überprüft** und Unternehmen bei **Zu widerhandlung sanktioniert** werden.
- 5. Einheitliche Definition von KMU und großen Unternehmen:** Die ansonsten übliche Definition der EU-Kommission für große bzw. mittlere Unternehmen sollte beibehalten werden. Die genannte Zahl der MitarbeiterInnen sollte dementsprechend von 500 auf **250 MitarbeiterInnen** herabgesetzt werden.

Inhalt der Stellungnahme:

1. Warum Offenlegungspflichten? Worum geht es?
2. Was ist der Inhalt des neuen Richtlinienentwurfs?
3. Wie bewertet CorA die Vorschläge der EU-Kommission?
4. Worin besteht Nachbesserungsbedarf?
5. Wie geht es weiter?

1. Warum Offenlegungspflichten? Worum geht es?

Allein in der EU operieren etwa 42.000 große Unternehmen, darunter z. B. ThyssenKrupp, C&A und KiK. Alle drei Unternehmen sorgten in jüngster Zeit für negative Schlagzeilen durch Verletzungen von Umweltauflagen bei Bau und Betrieb eines Stahlwerks in Brasilien oder durch Brände in Zulieferfirmen in Bangladesch und Pakistan, bei denen 2012 mehr als vierhundert TextilarbeiterInnen starben. Immer wieder decken Nichtregierungsorganisationen Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie Umweltschäden von deutschen Unternehmen und ihren Geschäftspartnern im Ausland auf. Aus unternehmenseigenem Antrieb gelangen für das Unternehmen negative Informationen in der Regel nicht an die Öffentlichkeit.

Mangelnde Transparenz

Die deutsche Regierung lehnt trotz dieser Missstände eine verbindliche Regelung zur Verbesserung der Transparenz bislang ab und will dass Unternehmen weiterhin nicht berichten müssen. Eine solche Regelung führe u. a. zu mehr Bürokratie. Dabei attestiert eine im April 2013 veröffentlichte Meinungsumfrage¹ im Auftrag der EU-Kommission auch für Deutschland bestehende Informationslücken. Danach sind 89 Prozent der befragten Deutschen daran interessiert, was Unternehmen tun, um sich verantwortungsbewusst zu verhalten. Mehr als die Hälfte (58 Prozent) fühlen sich jedoch nicht ausreichend informiert. Offen bleiben Fragen wie: Haben die Unternehmen von den sozialen und ökologischen Risiken und negativen Auswirkungen gewusst? Haben sie Maßnahmen ergriffen, diese zu verhindern? Wie hoch ist der Lohn der NäherInnen in den Zulieferfirmen in Bangladesch? Reicht er, um die Existenz zu sichern? Und wie hoch ist die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit? Freiwillig veröffentlichen nur schätzungsweise 2.500 der rund 42.000 großen EU-Unternehmen CSR- oder Nachhaltigkeitsberichte.² Das sind etwa fünf Prozent. Hinzu kommt, dass die Auswahl der Themen, über die sie berichten, in ihrem Ermessen steht. Soziale und ökologische Risiken ihres Handelns oder die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft berichten die Unternehmen in der Regel nicht. Ein Vergleich der Unternehmen untereinander ist zudem nicht möglich, da verlässliche und vergleichbare Daten fehlen.

¹ Eurobarometer 363: Wie Unternehmen unsere Gesellschaft beeinflussen: Die Sicht der Bürger. April 2013. http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/flash_arch_374_361_en.htm#363

² EU-Kommission, Eine neue EU-Strategie (2011-2014) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), KOM(2011) 681 (vom 25.10.2011)

Das Ziel der EU-Kommission: Transparenz verbessern – gleiche Regeln für alle

Auch die Kommission der Europäischen Union (EU) hat mittlerweile erkannt, dass zum einen zu wenig große Unternehmen nichtfinanzielle Informationen offenlegen und dass zum anderen die Qualität der Informationen nicht die Anforderungen der NutzerInnen erfüllt.³ Am 17. April 2013 hat sie, nach langen, kontroversen Diskussionen, einen Vorschlag zur Einführung verbindlicher Offenlegungspflichten für große Unternehmen vorgelegt, ausgearbeitet von der Generaldirektion Binnenmarkt unter Kommissar Michel Barnier.⁴ Der Vorschlag ergänzt die bestehenden Rechnungslegungs-Richtlinien. Damit löst die EU-Kommission nun eine Hauptverpflichtung ihrer neuen EU-Strategie (2011-2014) für die soziale Verantwortung der Unternehmen⁵ ein, die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen aller Branchen zu verbessern, um gleiche Regeln für alle zu schaffen.

Bessere Transparenz, so die EU-Kommission:

- hilft Unternehmen, ihre nichtfinanziellen Risiken und Chancen besser zu managen, und so ihre nichtfinanziellen Ergebnisse zu verbessern;
- hilft Zivilgesellschaft und betroffenen Kommunen, Risiken und Auswirkungen von Unternehmenstätigkeit besser zu bewerten;
- ermöglicht Investoren, Nachhaltigkeitsaspekte und langfristigen Erfolg von Unternehmen bei ihren Entscheidungen besser zu berücksichtigen.

Weitreichende gesetzliche Verpflichtung

CorA stimmt den genannten Zielen der EU-Kommission zu, fordert darüber hinaus aber eine umfassendere gesetzliche Verpflichtung, die zum Beispiel auch eine unabhängige Überprüfung der Informationen und ggf. Sanktionen vorsieht. Damit VerbraucherInnen, Anleger oder der Staat ethisch-moralische Kauf-, Anlage- oder Vergabeentscheidungen treffen können, müssen Unternehmen gesetzlich verpflichtet werden, nach klaren, einheitlichen und weitreichenden Standards soziale, menschenrechtliche und ökologische Informationen entlang der gesamten Wertschöpfungskette offenzulegen.

In den meisten europäischen Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, besteht bislang nur eine Pflicht für Unternehmen, finanzwirtschaftliche Daten offenzulegen, wie Angaben zu den Einnahmen, Ausgaben, Gewinnen und Verlusten.

Zur Offenlegung von Informationen zu Sozial- und Umweltbelangen werden Unternehmen in Deutschland derzeit nur aufgefordert, soweit dieses zum Verständnis der geschäftlichen Lage und Entwicklung der Unternehmen vom Unternehmen selbst für notwendig erachtet wird. Diese Formulierung lässt offen, über welche sozialen und ökologischen Aspekte berichtet werden muss. Lieferanten sind nicht einbezogen. Ohne diese Informationen sind die tatsächlichen sozialen und ökologischen Auswirkungen von Unternehmenstätigkeit nicht abzusehen und VerbraucherInnen, Investoren und andere

³ Siehe Erläuterungen im Richtlinienentwurf selbst

⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Gesellschaften und Konzerne. http://www.csr-in-deutschland.de/fileadmin/user_upload/docs/_dummy/COM_2013_207_DE_ACTE_f.pdf

⁵ Siehe Fußnote 2

Interessengruppen nicht in der Lage, Entscheidungen im Sinne sozialer und ökologischer Zielsetzungen zu treffen. Vereinzelt Ansätze einer freiwilligen Publizität können diese Probleme nicht lösen, da sie untereinander nicht vergleichbar sind.

2. Was ist der Inhalt des neuen Richtlinienentwurfs?

Die Ergänzungsvorschläge beziehen sich auf die Vierte⁶ (dort Artikel 46 und 46a) und die Siebente⁷ (dort Artikel 36 Absatz 1) Rechnungslegungs-Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Die von der Richtlinie betroffenen Unternehmen **sollen im Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung** (nonfinancial statement) **abgeben, in der mindestens Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung aufgeführt sind**. Sie soll enthalten:
 - eine Beschreibung der **Unternehmenspolitik** in diesen Bereichen
 - die **Ergebnisse** dieser Politik
 - die **Risiken** im Zusammenhang mit diesen Belangen und der Handhabung der Risiken durch das Unternehmen
- Hat ein Unternehmen keine Politik zu einem oder mehreren dieser Belange, soll es eine **Erklärung** abgeben, **warum nicht**.
- Die Informationen können **auf Basis von** nationalen, europäischen oder internationalen **Rahmenwerken**⁸ bereitgestellt werden. Das Unternehmen muss angeben, welches Rahmenwerk es zugrunde gelegt hat.
- **Soweit** dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft **erforderlich** ist, umfasst die Analyse sowohl die wichtigsten finanziellen als auch **nichtfinanziellen Leistungsindikatoren**, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.
- Unternehmen, die während eines Finanzjahres durchschnittlich nicht mehr als **500 ArbeitnehmerInnen** beschäftigen und in ihrer Bilanz entweder eine Bilanzsumme von 20 Mio. Euro oder einen Nettoumsatzerlös von 40 Mio. Euro nicht überschreiten, sollen befreit werden von der Verpflichtung, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben.
- Wenn ein Unternehmen einen **umfassenden Bericht für dasselbe Geschäftsjahr** verfasst, der sich auf nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke stützt und die Informationen zu den oben genannten Belangen enthält, soll es **von**

⁶ Vierte Richtlinie des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG)

⁷ Siebente Richtlinie Rates über den konsolidierten Abschluss (83/349/EWG)

⁸ Beispielhaft werden in den Erläuterungen zum Vorschlag genannt: die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN Global Compact, die ISO 26 000, die Trilaterale Grundsatzklärung der ILO zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik und die Global Reporting Initiative. Für Deutschland fällt auch der Deutsche Nachhaltigkeitskodex darunter.

der Pflicht befreit sein, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, sofern dieser Bericht Teil des Lageberichts ist.

- Ein Unternehmen, das auch Tochterunternehmen ist, soll von den Verpflichtungen ebenfalls befreit sein, wenn die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen in den konsolidierten Abschluss und Lagebericht einer anderen Gesellschaft einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht in Übereinstimmung mit Artikel 36 (1) der Richtlinie 83/349/EEC erstellt wurde.

3. Wie bewertet CorA die Vorschläge der EU-Kommission?

Das CorA-Netzwerk begrüßt den Vorschlag der Kommission und das darin grundsätzlich erkennbare Bekenntnis zu verpflichtender Offenlegung nichtfinanzieller Informationen. Das ist ein erster Schritt hin zu umfassenden rechtlich verbindlichen Offenlegungspflichten. Wie die endgültige Richtlinie, die dann von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss, allerdings aussehen wird, entscheidet sich noch. Maßgebend hierfür sind die Entscheidungen des Europäischen Parlaments und des Ministerrats.

Die Verbesserungen des Vorschlags gegenüber der ursprünglichen Regelung, aber auch seine Schwachstellen und Nachbesserungsbedarfe werden im Folgenden dargestellt.

Verbesserungen:

- a) Die betreffenden Unternehmen sollen grundsätzlich verpflichtet werden, eine Erklärung mit Informationen zu nichtfinanziellen Belangen abzugeben. Dabei ist es nicht mehr allein ausschlaggebend, ob die Informationen für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung – sprich von finanzieller Relevanz – für das Unternehmen sind⁹;
- b) Die nichtfinanzielle Erklärung soll der Abschlussprüfung unterliegen.
- c) Die Erklärung soll Ausführungen zu den Risiken der Unternehmenstätigkeit sowie den Umgang der Unternehmen mit den Risiken umfassen und nicht nur die Unternehmenspolitiken beschreiben.

Schwachstellen:

- a) Gegenstandsbereich: Die Erklärung der Unternehmen soll Unternehmenspolitiken, Ergebnisse und Risiken umfassen, **nicht** aber **Auswirkungen** der Unternehmenstätigkeit auf Umwelt und Menschenrechte, obwohl die neue Definition der EU-Kommission von CSR gerade die gesellschaftlichen Auswirkungen in den Mittelpunkt der Unternehmensverantwortung (CSR) gerückt hat. Zur realistischen Einschätzung des Unternehmens gehört gerade die Betrachtung der tatsächlichen Auswirkungen seines Handelns.

⁹ Die nichtfinanziellen Informationen sollen bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob sie für das Verständnis der Lage und der Entwicklung des Unternehmens relevant sind.

- b) Reichweite: Die Reichweite der Erklärung **bleibt schwammig**. Unklar ist, ob und bis zu welcher Stufe die **Zulieferkette** umfasst ist. Aufgrund der Bezugnahme auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ist zwar anzunehmen, dass Tochterunternehmen und Geschäftsbeziehungen bei der Darlegung der Politiken und Risiken mit umfasst sind, eine Klarstellung fehlt aber. Erfahrungsgemäß sind die problematischsten Praktiken aber oftmals genau in den Gliedern der Lieferkette zu finden; werden diese nicht bindend erfasst, lässt sich Verantwortung sehr einfach umgehen.
- c) Format: Die Entwicklung von Kernindikatoren für die Messung der gesellschaftlichen Risiken und Auswirkungen ist nicht vorgesehen. Stattdessen wird auf verschiedenste nationale, europäische und internationale Rahmenwerke verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass die auf dieser Grundlage bereitgestellten Informationen **nicht vergleichbar** sein werden.
- d) Durchsetzung: Der Entwurf enthält **keine Vorschläge**, wie die Informationen überprüft werden können oder was passieren soll, **wenn** ein Unternehmen die **Informationen nicht, lückenhaft oder fehlerhaft** bereitstellt.
- e) Anwendungsbereich: Unternehmen sollen **erst ab 500 MitarbeiterInnen** erfasst sein. Derzeit liegt der Schwellenwert der Rechnungslegungs-Richtlinien dagegen bei 250 MitarbeiterInnen.
- f) Zu viele Ausnahmen: Der Entwurf enthält **viele Ausnahmen**, die unter bestimmten Bedingungen von der Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung befreien:
- ein Unternehmen ist von der Abgabe des nichtfinanziellen Statements befreit, wenn es bereits einen Bericht nach anerkannten nationalen, europäischen oder internationalen Rahmenwerken abgegeben hat und dieser den inhaltlichen Vorgaben des neuen Entwurfs entspricht.
 - die einzelnen Unternehmen einer Gruppe müssen keine weitere Erklärung abgeben, wenn ein konsolidierter Bericht vorliegt und dieser den inhaltlichen Vorgaben des neuen Entwurfs entspricht,
 - wenn es keine Unternehmenspolitik zu einem oder mehreren der nichtfinanziellen Themen gibt, ist es ausreichend, wenn das Unternehmen lediglich begründet, warum es keine Politik dazu hat. Hierin kommt ein „Comply or Explain“-Ansatz zum Tragen, der es Unternehmen ermöglicht, sich relativ einfach von der Verpflichtung zu befreien.

4. Worin besteht Nachbesserungsbedarf?

Nachbesserungsbedarf besteht für das CorA-Netzwerk vor allem bei folgenden fünf Punkten:

1.) Gegenstandsbereich: Umfassendes Verständnis von Risiken unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Auswirkungen von Unternehmenshandeln

Die nichtfinanzielle Erklärung soll laut aktuellem Vorschlag der EU-Kommission mindestens Ausführungen zu sozialen, ArbeitnehmerInnen- und Umweltaspekten, der Beachtung von Menschenrechten und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung beinhalten. Die Unternehmenspolitik und ihre Umsetzung wie auch die Risiken bzgl. dieser Bereiche sollen dargestellt werden.

Der Entwurf nennt ausschließlich Risiken, nimmt aber keinen Bezug auf die tatsächlichen Auswirkungen (impacts) der Unternehmenstätigkeit, obwohl diesen eine zentrale Rolle in der neuen CSR-Definition der Europäischen Kommission zukommt (CSR ist „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“¹⁰). Zudem wird nicht deutlich definiert, was „Risiko“ bedeutet. Dies ist jedoch unerlässlich, um eine einheitliche und somit vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen zu gewährleisten.

Das Verständnis von Risiken ist zu eng gefasst. Hier muss dringend nachgebessert werden. Der Begriff „Risiko“ umfasst mehrere Aspekte, die alle Eingang in die Richtlinie finden müssen: Wichtig ist klarzustellen, dass es neben den finanziellen Risiken für das Unternehmen auch um die Risiken gehen muss, die durch die Unternehmenstätigkeit erst entstehen und sich negativ auf Umwelt und Gesellschaft auswirken. Letztere werden dann häufig wiederum zu einem Risiko für das Unternehmen selbst.

Gesellschaftliche und finanzielle Risiken am Beispiel von BP und der Katastrophe der Ölplattform Deepwater Horizon im Golf von Mexiko:

Zunächst bestand für BP das allgemeine Risiko, dass es durch ein Feuer auf der Ölplattform zu einer Unterbrechung der Tätigkeit und somit zu einem finanziellen Verlust kommen könnte. Gleichzeitig stellte dies aber ein Risiko für die ArbeitnehmerInnen, die Umwelt und die AnwohnerInnen des Golfs von Mexiko dar. Nachdem im April 2010 tatsächlich ein Feuer auf der Bohrplattform ausbrach, entstand nicht nur für BP aufgrund der Nichtförderung ein Schaden von ca. 1 Mio. US-\$ pro Tag, sondern der Brand führte zum Tod von elf Arbeitnehmern und die Zerstörung der Ölplattform führte zu einer der größten Ölkatastrophen weltweit. Innerhalb weniger Monate wirkte sich insbesondere letzteres auf den Börsenwert von BP aus, der fast 100 Milliarden US-\$ Verlust hinnehmen musste.

Das Umweltrisiko, das sich in eine konkrete negative Auswirkung für das Ökosystem wandelte, wurde so auch zu einem finanziellen Risiko bzw. Schaden für den Öl-Konzern. Wie hoch aber der genaue gesellschaftliche Schaden ist, den BP verursacht hat, bleibt drei Jahre nach der Katastrophe weiterhin unklar. Aufgrund der Informationen eines anonymen Informanten kam im Mai 2013 heraus, dass BP bei den Säuberungen die gefährliche Substanz Corexit nutzte.¹¹ Dies führte u. a. dazu,

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), S. 7).

¹¹ DIE ZEIT, 18.4.2013 Nr. 17, „Giftige Kosmetik“

dass das ausgelaufene Öl noch 52-mal giftiger wurde. Für die mehr als 40.000 Reinigungskräfte sowie die KüstenanwohnerInnen hat dies verheerende gesundheitliche Folgen, wie Atembeschwerden, Hautausschläge, Herz-Kreislauf-Probleme und kurzzeitige Gedächtnislücken. All diese Aspekte des Risikobegriffs müssten in der Erklärung des Unternehmens eigentlich enthalten sein.

Unternehmen sollen vor allem diejenigen Risiken und Auswirkungen identifizieren und analysieren, die bei der jeweiligen Unternehmenstätigkeit im Vordergrund stehen. Dieses Verständnis von Risiko entspricht auch den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten und den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen mit ihrer jeweiligen Definition für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen. Beide Instrumente sehen vor, dass die Anforderungen an das Unternehmen bzgl. seiner Sorgfaltspflichten-Strategie der jeweiligen Komplexität der Tätigkeit und Größe des Unternehmens angepasst werden müssen. Diese Anforderungen und Risikoanalysen umfassen allerdings auch die Lieferkette und Geschäftsbeziehungen des Unternehmens.¹²

2.) Reichweite: Einbeziehung der Lieferkette

Die meisten unternehmensbezogenen Menschenrechtsverletzungen finden bei Tochterunternehmen und Lieferanten statt. Juristisch gesehen sind diese aufgrund des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips rechtlich selbständig, so dass Mutterunternehmen nicht für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Tochterunternehmen oder Zulieferer haften. Jedoch haben die Mutter- bzw. belieferten Unternehmen durch ihre Preispolitik u. ä. erheblichen Einfluss auf das Verhalten innerhalb der Lieferkette. Insofern ist es erforderlich, dass die Unternehmen ihren Einfluss auch bzgl. der Beachtung von Menschenrechten und der Offenlegung entsprechender Risiken und Maßnahmen geltend machen.

Die Richtlinie sieht dies nicht ausdrücklich vor, obwohl es bereits international anerkannte Instrumente gibt, die die Lieferkette und den gesamten Bereich der Geschäftsbeziehungen – wie Tochterunternehmen, Zulieferer, Empfänger von Waren und Finanzdienstleistungen – in den Verantwortungsbereich mit einbeziehen (ISO 26 000; OECD-Leitsätze). Der bloße Verweis auf internationale Rahmenwerke in dem Vorschlag, der somit implizit auch auf die OECD-Leitsätze verweist, ist hierfür nicht ausreichend, da auf mehrere, gleichberechtigte Bezugssysteme verwiesen wird.

3.) Format: einheitliche Offenlegungsstandards und Kernindikatoren

Die Offenlegungspflicht soll dazu beitragen, Risiken und Auswirkungen von Unternehmenstätigkeiten festzustellen und Unternehmen zu verantwortungsvollem Verhalten zu verpflichten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Informationen nach einheitlichen Standards veröffentlicht werden, nach denen sie analysiert, geprüft und bewertet werden können.

Der Vorschlag der Kommission verweist auf verschiedene Rahmenwerke, ohne jedoch ein Ranking vorzunehmen und ohne zwischen Richtlinien, Rahmenwerken und Berichtsstandards zu unterscheiden. Die Unternehmen haben also die freie Wahl, auf welches Rahmenwerk sie sich stützen wollen. Problematisch ist, dass diese Instrumente in ihrer

¹² UN-Leitprinzipien: Prinzip 17, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: II.A9

Ausgestaltung und Reichweite sehr unterschiedlich sind. So wird ein Bericht, der sich an den strengeren OECD-Leitsätze ausrichtet oder die GRI-Indikatoren zugrunde legt, zwangsläufig weit von einem Bericht entfernt sein, der sich am viel weniger konkreten Global Compact orientiert. Dies führt nicht nur dazu, dass sich Unternehmen ihrer Verantwortung in Bezug auf soziale und Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit entziehen können, sondern verhindert auch eine Vergleichbarkeit der Unternehmen und ihrer Strategien, um Risiken bzgl. dieser Probleme zu begegnen. Insofern sollte die Richtlinie nur auf Instrumente mit hohen Anforderungen an die menschenrechtliche Sorgfaltpflicht von Unternehmen setzen, wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze.

Auch nach Verabschiedung der Richtlinie ist es notwendig, dass in diese Richtung weitere Schritte unternommen werden. So wäre eine weitere Spezifizierung der Anforderungen an die offenzulegenden Informationen über die soeben genannten internationalen Rahmenwerke hinaus wichtig, insbesondere durch die Entwicklung von Kernindikatoren. Diese sollten vor allem auch bisher noch nicht existierende Kriterien für den sozialen und menschenrechtlichen Bereich bereithalten. Dies ermöglicht eine bessere Orientierung für Unternehmen und garantiert ihnen, dass jeder über dieselben Fakten berichten muss. Damit diese Kernindikatoren möglichst allen Interessen gerecht werden, müssen sie in einem umfassenden Multi-Stakeholder-Prozess entwickelt werden.

4.) Durchsetzung: Überprüfung der Offenlegungspflicht und Sanktionen

Damit Unternehmen ihren Offenlegungspflichten nachkommen, ist es wichtig, dass die Einhaltung der Pflicht überprüft wird und Unternehmen bei Zuwiderhandlung oder Falschangaben sanktioniert werden.

Der Vorschlag sieht gegenwärtig weder eine Überprüfung der Informationen noch einen grundsätzlichen Sanktionsmechanismus für den Fall vor, dass Unternehmen nicht oder fehlerhaft informieren. Zwar schreiben EU-Richtlinien in der Regel keine konkreten Sanktionsmechanismen vor, da sie lediglich einen Rahmen festlegen und die tatsächliche Umsetzung den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen wird. Jedoch können sie die Aufforderung an die Mitgliedstaaten enthalten, Sanktionen vorzusehen, um die Effektivität der Regelungen zu sichern. Eine solche Aufforderung sollte in dem Richtlinienentwurf ergänzt werden.

5.) Anwendungsbereich: Einheitliche Definition von kleinen und großen Unternehmen: 250 MitarbeiterInnen

Von Seiten der Industrie wird immer wieder argumentiert, dass eine umfängliche Berichterstattung auch bzgl. nichtfinanzieller Informationen mit erheblichem personellen und finanziellen Mehraufwand verbunden ist. Dieser sei von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nicht zu bewältigen.

Um diesem Einwand Rechnung zu tragen, sieht der Vorschlag eine Offenlegungspflicht nur für große Unternehmen vor. Entgegen der üblichen Definition, die die Europäische Kommission 2003 selbst festgelegt hat, liegt der Grenzwert bzgl. der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl zur Abgrenzung von KMU zu Großunternehmen in diesem Richtlinienentwurf jedoch nicht bei 250 ArbeitnehmerInnen, sondern bei 500. Somit wird ein Großteil der Unternehmen, die bei Förderprogrammen der EU als Großunternehmen

behandelt werden, von der Offenlegungspflicht befreit und die Effektivität der Richtlinie erheblich gemindert. Hier sollte die EU konsequent ihrer Definition folgen und den Grenzwert bei 250 ArbeitnehmerInnen anlegen.

5. Wie geht es weiter?

Der Gesetzgebungsprozess in der EU verfährt nach den Regeln des sogenannten „ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens“¹³. Das heißt, dass der Richtlinienentwurf sowohl an das Europäische Parlament (EP) als auch an den Rat der EU weitergeleitet wurde. In der Folge kann der Rechtsakt bereits nach der ersten Lesung des EP erlassen werden, wenn der Rat den Standpunkt des EP zum Kommissionsentwurf billigt. Um das zu erreichen, finden im direkten Anschluss an die Erstellung des Ausschussentwurfs Verhandlungen im sogenannten Trilog zwischen den zuständigen Ausschüssen in Parlament und Rat mit der Kommission statt. Verläuft dieser Verhandlungsprozess erfolgreich, könnte die Richtlinie noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2014 verabschiedet werden. Der federführende Ausschuss im EP ist der Rechtsausschuss (JURI). Stellungnahmen geben die folgenden Ausschüsse ab: Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL), Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), Wirtschaft und Währung (ECON), Industrie, Forschung und Energie (ITRE) und Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter (FEMM).¹⁴ Die derzeitige Bundesregierung wie auch die deutschen Wirtschaftsverbände haben den Richtlinienentwurf bereits im Entstehungsprozess massiv abgelehnt.

Herausgeber:

Das **CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung** besteht aus 52 Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für verbindliche Regeln für die Verantwortungsübernahme von Unternehmen einsetzen. Darunter u.a. Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, ECCHR, Germanwatch, Greenpeace, Kampagne für Saubere Kleidung, Lobby Control, Oxfam Deutschland, Transparency International Deutschland, Verbraucherzentrale Bundesverband, ver.di. (www.cora-netz.de)

Kontakt:

Johanna Kusch, Germanwatch: kusch@germanwatch.org, Tel.: 030 2888 3565

Heike Drillisch, CorA-Koordinatorin: heike.drillisch@cora-netz.de, Tel. 030 2888 356 989

Gefördert durch:

**Brot
für die Welt**

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst



Fondation des Droits de l'Homme au Travail

¹³ Vgl. http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2011/ordentliches_Gesetzgebungsverfahren.pdf

¹⁴ Link zum Update zum Verfahren :

<http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2013/0110%28COD%29&l=en>